



Pet 2-19-08-610-026252

58093 Hagen

Steuerrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert einen höheren Gläubigerschutz für klein- und mittelständische Unternehmen durch eine leichtere steuerliche Geltendmachung von Forderungsausfällen.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass Gläubiger hohe Kosten (Rechtsanwälte, Mahnungen, Gerichtskosten etc.) zu tragen hätten, um ihre Forderungen durchsetzen zu können. Der Gläubiger müsse diese Kosten in Gänze selbstständig tragen, wenn es zu einem vollständigen Forderungsausfall käme.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 9 Diskussionsbeiträge und 60 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:



Das Umsatzsteuerrecht sieht in § 17 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Regelung vor, auf Grund derer eine Korrektur der Umsatzsteuer zu erfolgen hat, sofern die Forderung uneinbringlich geworden ist.

Eine Forderung gilt dabei nicht erst mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als uneinbringlich, sondern bereits, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, wenn der Forderung die Einrede des Einforderungsverzichts entgegengehalten werden kann oder wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Unternehmer die Entgeltforderung ganz oder teilweise jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann. Danach ist im Falle des Forderungsausfalles die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer zu ändern, so dass die von dem Unternehmer bereits an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer dem Unternehmer erstattet wird. Des Weiteren können Unternehmer das Risiko einer Umsatzbesteuerung im Falle von Forderungsausfällen dadurch ausschließen, dass sie die sog. Ist-Versteuerung (§ 13 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. § 20 UStG) beantragen. Bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten (anstatt vereinbarten) Entgelten wird die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Voraussetzung hierfür ist entweder, dass der maßgebliche Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro (ab 1. Januar 2020: 600.000 Euro) betragen hat oder es sich um Umsätze handelt, die der Unternehmer aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes erzielt hat.

Die Umsatzsteuerbeträge zur Eintreibung von Forderungen, die dem leistenden Unternehmer in Rechnung gestellt werden (z. B. durch Rechtsanwälte), können als Vorsteuer geltend gemacht werden (§ 15 Abs. 1 UStG), so dass der Unternehmer insoweit ebenfalls nicht effektiv mit der Umsatzsteuer belastet wird.



Aufwendungen für die Forderungseintreibung können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Eine darüber hinausgehende ertragsteuerliche Erleichterung hält der Petitionsausschuss allerdings nicht für sachgerecht.

Das Insolvenzverfahren dient der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger. Alle Insolvenzgläubiger haben unabhängig von der Höhe ihrer jeweiligen Forderung die Möglichkeit, ihre Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden. Auf alle festgestellten Forderungen entfällt, wenn eine verteilungsfähige Masse vorhanden ist, dieselbe Quote. Ist die Quote gering, so kann dies bei kleinen Forderungen dazu führen, dass die Gläubiger dieser Forderungen nur einen geringen Betrag erhalten.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen schon teilweise entsprochen worden ist.